

Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung des Kreises Gütersloh vom 18.08.2022

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der §§ 2 und 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), des Verpackungsgesetzes (VerpackG), der Bioabfallverordnung (BioAbfV), des § 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 5 Abs. 7 LAbfG in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Gütersloh in seiner Sitzung vom 20.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

1. Der Kreis Gütersloh betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
2. Die abfallwirtschaftlichen Aufgaben hat der Kreis Gütersloh auf die Gesellschaft zur Entsorgung von Abfällen Kreis Gütersloh mit beschränkter Haftung (GEG) übertragen.
3. Mit der Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen hat der Kreis Gütersloh die GEG als Drittbeauftragte nach § 22 KrWG beauftragt (Drittbeauftragung). Die in den §§ 2 ff. dieser Satzung genannten Rechte und Pflichten, insbesondere Aufgaben des Kreises Gütersloh, nimmt die GEG wahr, soweit es sich nicht um ausschließlich hoheitliche Aufgaben handelt.
4. Die Entsorgung der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen hat der Kreis Gütersloh der GEG nach § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994 - BGBl. I S. 2705 (KrW-/AbfG) i.V.m. § 72 Abs. 1 KrWG übertragen (Pflichtenübertragung). Diese werden von der GEG in eigener Kompetenz und in eigenem Namen wahrgenommen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
5. Der Kreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen des Kreises durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

1. Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Gütersloh bzw. die GEG umfasst Maßnahmen zur Vermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung), die Beseitigung sowie das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen.
2. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung bzw. zur Behandlung bzw. zur Ablagerung der Abfälle wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Gütersloh in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.
3. Darüber hinaus führt der Kreis gemäß der Anlage 1 die dort genannten abfallwirtschaftlichen Aufgaben durch, die ihm von den Städten und Gemeinden des Kreises Gütersloh gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW mandatierend übertragen worden sind.
4. Die Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kreises.

§ 3 Modellversuche

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen sowie zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann der Kreis in Abstimmung bzw. ggf. in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Modellversuche mit örtlicher oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

1. Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
 - a) alle Abfälle, die nicht in den in Anlage 2 dieser Satzung genannten gültigen Positivkatalogen der Abfallentsorgungsanlagen (§ 6 dieser Satzung) aufgeführt sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
 - b) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Kreis nicht durch Erfassung als ihm Übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 S. 1 KrWG)
 - c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in die jeweiligen unter § 4 Abs. 1 a) genannten Positivkataloge fallen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
2. Über § 4 Abs. 1 dieser Satzung hinaus kann der Kreis Gütersloh in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis Gütersloh kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück (§ 19 dieser Satzung) so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
3. Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis Gütersloh ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG zur Entsorgung verpflichtet.
4. Der Kreis Gütersloh bzw. die GEG können den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 5 Gefährliche Abfälle

1. § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung findet keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der AVV und § 2 Abs. 1 GefStoffV); dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie im Rahmen der getrennten kommunalen Entsorgung der Haushalte angeliefert werden und mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LAbfG NRW). Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der im Abfallverzeichnis AVV durch ein Sternchen (*) als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfallarten anfallen. Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und den entsorgungspflichtigen Körperschaften zu überlassen.

2. Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Satzung dürfen, soweit sie aus privaten Haushaltungen stammen, nur an den von den entsorgungspflichtigen Körperschaften bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden; soweit sie aus Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben stammen, sind sie – falls der Abfallbesitzer eine Entsorgung nicht selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte in einer dafür zugelassenen Anlage vornimmt – dem für diesen Zweck eingerichteten Sammelsystem zuzuführen.

§ 6

Abfallentsorgungsanlagen

Der Kreis Gütersloh bzw. die GEG und ihre Kooperationspartner stellen die Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung.

Die Zuordnung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der in § 10 Abs. 2 dieser Satzung genannten Abfallbesitzer zu den Anlagen, die der Kreis Gütersloh bzw. die GEG und die Kooperationspartner zur Verfügung stellen, findet durch die GEG statt.

§ 7

Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis Gütersloh bzw. von der GEG das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis Gütersloh diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Benutzungsrecht).

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kreises liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens. Die Satzungen der Städte und Gemeinden sind entsprechend zu berücksichtigen.
2. Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung anfallen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Absatz 1 KrWG erfüllt sind. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können.
3. Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).
4. Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis Gütersloh bzw. von der GEG oder von ihren Kooperationspartnern zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis Gütersloh diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer nach § 17 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat.

5. Der Benutzungszwang besteht nicht,
- soweit Abfälle nach § 4 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
 - soweit eine Ausnahme von der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 S. 1, Hs. 2 KrWG (Eigenkompostierung) besteht;
 - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die entsorgungspflichtigen Körperschaften an deren Rücknahme nicht mitwirken (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
 - soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
 - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, vorausgesetzt überwiegende öffentliche Interessen stehen dieser nicht entgegen (§ 17 Abs. 3 KrWG).

§ 9

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlage durch die Städte und Gemeinden

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 - 5 dieser Satzung die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis Gütersloh bzw. von der GEG und von den Kooperationspartnern dafür gem. § 6 dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.

§ 10

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

1. Die entgeltpflichtige Benutzung der vom Kreis Gütersloh bzw. von der GEG und von den Kooperationspartnern (§ 6 dieser Satzung) zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen beginnt, wenn die Abfälle bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind und richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. Die Betriebsordnung wird bei von Dritten betriebenen Anlagen von diesen erlassen.
2. Abfälle, die die Städte und Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei den hierfür nach § 6 dieser Satzung vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
3. Der Kreis Gütersloh bzw. die GEG und die Kooperationspartner können Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über das nach den jeweils gültigen Entgeltordnungen der GEG oder der Vertragspartner (§ 6 dieser Satzung) zu zahlende Entgelt hinaus zu tragen.

§ 11

Verwertung von Abfällen

1. Der Kreis Gütersloh bzw. die GEG stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen sicher. Dies betrifft alle verwertbaren Anteile (u.a. Altpapier, Altpappe, Karton, Glas, Bio- und Grünabfälle, Holz, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Metalle und verwertbare Bauschuttabfälle) von Abfällen aus privaten Haushaltungen und alle verwertbaren Anteile von Abfällen nach der GewAbfV aus anderen Herkunftsbereichen.
2. Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossen sind, haben verwertbare Anteile von Abfällen (u.a. Altpapier, Altpappe, Karton, Glas, Bio- und Grünabfälle, Holz, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Metalle und verwertbare Bauschuttabfälle) getrennt von den anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen.

3. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben mindestens in dem nachfolgend näher bestimmten Umfang eine getrennte Erfassung durchzuführen:

- Papier/Pappe/Karton (PPK) sind getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und zur Verwertung den vom Kreis bzw. GEG bzw. deren Kooperationspartnern festgesetzten Übergabestellen zuzuführen. Die ordnungsgemäße Befüllung der Altpapierbehälter und Depotcontainer im Sinne der vorgenannten Anforderungen ist von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durch geeignete Maßnahmen bei der Einsammlung zu überprüfen. Nicht ordnungsgemäß befüllte Altpapierbehälter sind von der Altpapiersammlung auszuschließen und, soweit kein Nachsortieren zumutbar ist, als Restabfall zu entsorgen.
- Bioabfälle sind getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und zur Verwertung entweder den Anlagen des Kreises, der GEG oder deren Kooperationspartner zuzuführen.

Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biogenen Abfälle zu verstehen, die unter den Verarbeitungs- und Rottebedingungen der Kompostierungsanlagen abbaubar sind, wie z.B. Obst- und Gemüseabfälle, gekochte und ungekochte und unverpackte Speisereste sowie Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt und sonstige kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle. Zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Bioabfällen sowie zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen sind jegliche Fremdstoffe (z.B. Kunststoff, Glas, Metall, Windeln, Steine) nicht zugelassen. Dies gilt auch für Kunststoffprodukte, die als kompostierbar oder biologisch abbaubar deklariert sind. Das sind z.B. auch Bioabfallsammelbeutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile aus Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten (selbst, wenn es sich nur um geringfügige Anteile handelt), Tüten oder Beutel nach der Bioabfallverordnung, die für die Sammlung von Bioabfall verwandt werden dürfen (z.B. Kunststoffbeutel, die nach EN 14995 oder EN 13432 zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden), Kaffeepads, Einweggeschirr; das gilt selbst dann, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.

Die Bioabfälle müssen sortenrein sortiert sein. Nicht sortenrein sortiert sind diese, wenn sie einen Fremdstoffanteil von 3,0 Gewichts-% in der Frischmasse überschreiten, es sei denn, es ist gesetzlich etwas anderes geregelt; dann gilt dieser Wert. Die per Sichtkontrolle vermutete Überschreitung einer Anliefercharge wird per Foto von der Schüttung in der Anlieferungshalle der Verwertungsanlage dokumentiert und mit den relevanten Daten (Transporteur, Kennzeichen, Herkunft) der jeweiligen Stadt/Gemeinde tagesgleich übermittelt. Die beanstandete Charge wird zwischengelagert und soweit kein Zweifels- oder Streitfall vorliegt, am übernächsten Werktag ordnungsgemäß entsorgt.

Im Zweifels- oder Streitfall erfolgt die Feststellung zur Überschreitung des Fremdstoffanteils nach der Analysemethodik zur Bestimmung der Sortenreinheit von Bioabfällen (sog. Chargeanalyse), die von der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. erarbeitet wurde, es sei denn, es ist gesetzlich etwas anderes geregelt; dann gilt diese Methode. Dabei gelten sämtliche nicht zugelassenen Bestandteile als Fremdstoff. Die hierbei entstehenden Kosten sind bei festgestellter Überschreitung von der jeweiligen zuständigen Stadt bzw. Gemeinde zu tragen. Wird jedoch keine Überschreitung festgestellt, trägt die GEG die Kosten der Analyse.

Die sortenreine Befüllung der Biotonnen ohne Fremdstoffe ist von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durch geeignete wiederkehrende Maßnahmen bei der Einsammlung zu überprüfen. An den Abfallentsorgungsanlagen angelieferte nicht sortenrein sortierte Abfälle können vom Kreis oder von der GEG bzw. deren Kooperationspartner nach entsprechender Dokumentation als „nicht getrennt gehaltener Abfall“ deklariert und entsorgt werden. Die mit der Entsorgung verbundenen Kosten richten sich nach der Entgeltordnung der GEG in der jeweils geltenden Fassung.

- Elektro- und Elektronikaltgeräte gem. ElektroG, Sperrmüll und Metalle sind getrennt von den anderen Abfällen einzusammeln und an den gem. § 6 dieser Satzung dafür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen des Kreises anzuliefern, an denen die Getrennterfassung von Wertstoffen i.S.d. § 14 Abs. 1 KrWG erfolgt.

4. Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 12 Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten öffentlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellte Sammelbehälter im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Von dieser Verpflichtung kann der Kreis Gütersloh durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 13 Anmeldepflichten

1. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Kreis bzw. der GEG jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich zu melden.
2. Das Gleiche gilt für Besitzer von Abfällen, sofern diese nach § 8 dieser Satzung ihre Abfälle unmittelbar dem Kreis Gütersloh zu überlassen haben und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen.

§ 14 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

1. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet über § 13 hinaus alle für die Abfallentsorgung und Abfallbehandlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG).
3. Dem Beauftragten des Kreises Gütersloh ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
4. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Gütersloh berechtigt die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Januar 2003 - GV NRW S. 156 (VwVG NRW) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
5. Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis Gütersloh ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
6. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 15 Abfallberatung

Die Abfallberatung wird von den Städten und Gemeinden durchgeführt. In Kooperation mit diesen berät die GEG über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung der von ihr zu entsorgenden Abfälle.

§ 16 **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

1. Unterbleibt die dem Kreis Gütersloh bzw. der GEG obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
2. Im Fall des § 16 Abs. 1 dieser Satzung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 17 **Anfall der Abfälle**

1. Als angefallen zum Behandeln Lagern und Ablagern in den vom Kreis Gütersloh bzw. von der GEG oder von ihren Kooperationspartnern (§ 6 dieser Satzung) zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen gelten dem Kreis nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
2. Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises Gütersloh bzw. der GEG oder der Kooperationspartner über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
3. Der Kreis Gütersloh, die GEG und die Kooperationspartner sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
4. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 18 **Entgelte**

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis Gütersloh bzw. von der GEG und von den Kooperationspartnern (§ 6 dieser Satzung) zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen sowie für die Nachsorge der stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen (soweit diese noch nicht durch Rückstellungen gedeckt sind) sind Entgelte zu zahlen, die den entsorgungspflichtigen Körperschaften (Städte und Gemeinden) bzw. dem Anlieferer von der GEG oder den Kooperationspartnern direkt in Rechnung gestellt werden. Die Festsetzung der Entgelte bedarf der Zustimmung des Kreises. Die Höhe der Entgelte wird über die verschiedenen Medien (z.B. im Internet auf der Seite www.geg-gt.de) ausgewiesen.

§ 19 **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.

§ 20 **Ordnungswidrigkeiten**

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - Abfälle unter Verstoß gegen § 4 dieser Satzung an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert bzw. dem Kreis bzw. der GEG und deren Kooperationspartnern überlässt;
 - überlassungspflichtige Abfälle dem Kreis nicht überlässt;
 - entgegen § 5 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung Abfälle anliefert;
 - vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Gütersloh bzw. von der GEG bzw. von deren Kooperationspartnern zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 2 dieser Satzung);

- entgegen § 10 dieser Satzung gegen Betriebsordnungen der Abfallentsorgungsanlagen verstößt;
 - den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 13 dieser Satzung);
 - entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 14 Abs. 4 S. 1 nicht befolgt;
 - Angefallene Abfälle entgegen § 17 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 60.000 Euro geahndet werden soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung des Kreises Gütersloh vom 24.02.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 18.08.2022

gez. Adenauer
Landrat

Anlage 1
zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung
des Kreises Gütersloh vom 18.08.2022

Nach § 5 Absatz 7 LAbfG NRW können sich u.a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) bedienen.

Die Parteien vereinbaren also eine kommunale Zusammenarbeit gem. § 5 Absatz 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 GkG, die mandatierend oder delegierend sein kann. Bei einer delegierenden Vereinbarung zwischen den Kommunen überträgt die „abgebende“ Kommune ihre Rechte und Pflichten im Sinne einer kompletten Verantwortungs- und Aufgabenübertragung auf die „übernehmende“ Kommune. Die „abgebende“ Kommune wird in einem derartigen Fall von ihrer Pflicht zur Aufgabenwahrnehmung befreit.

Bei einer mandatierenden Vereinbarung zwischen Kommunen nimmt die „übernehmende“ Kommune eine Aufgabe in fremden Namen, also in der Form der Beauftragung wahr. Die Rechte und Pflichten der „abgebenden“ Kommune bleiben unberührt, es wird lediglich die Durchführung einer Aufgabe von einer Kommune auf die andere übertragen.

Im Kreis Gütersloh sind von den Städten und Gemeinden die folgenden Aufgaben mandatierend übertragen worden:

Art der Übertragung	Übertragung durch Stadt/Gemeinde	Übertragene Aufgabe
Mandatierend	Borgholzhausen, Gütersloh, Halle (Westf.), Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Steinhagen, Versmold, Werther (Westf.)	Einsammlung und Beförderung von Altpapier
Mandatierend	Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock,	Einsammlung und Beförderung von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll
Mandatierend	Gütersloh, Harsewinkel, Langenberg, Schloß Holte-Stukenbrock	Durchführung des Betriebs des Recyclinghofes sowie der Einsammlung und Beförderung der dort angelieferten Abfälle
Mandatierend	Borgholzhausen, Halle (Westf.), Harsewinkel, Langenberg, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Steinhagen, Versmold, Werther (Westf.)	Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Metallabfällen

Anlage 2 a
zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung
des Kreises Gütersloh vom 18.08.2022

Gesamter Abfallartenkatalog der Ecowest-Entsorgungsverbund Westfalen GmbH

ASN	Abfallbezeichnung	Behandlung			Kompost	Deponie		
		EBS-Anlage	EBS-Anlage Produktion ECO 20	Sortier- & Umschlagplatz	BA-Anlage	Kompostwerk	Kompotec	Zentraldeponie Ennigerloh
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen							
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen							
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen						+	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen						+	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen							
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen						+	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen						+	+
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton						+	+
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen						+	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen						+	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen						+	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen						+	+
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle							
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen						+	+
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle						+	
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen						+	+

01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05* und 01 05 06* fallen								+	+
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln									
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei									
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen								+	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	+			+					
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	+	+		+	+	+			
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	+	+	+						
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt						+			
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	+	+		+	+				
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs									
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	+			+					
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Abfälle	+			+					
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse									
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen				+				+	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen				+					
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln				+					
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	+			+	+	+			
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				+					
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung									
02 04 01	Rübenerde								+	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm								+	
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung									
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	+			+	+				
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren									
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	+			+	+	+			
02 06 02	Abfälle aus Konservierungsstoffen	+								
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)									
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials	+			+				+	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	+			+				+	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung								+	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	+			+	+				

03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe								
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln								
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	+	+		+				
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	+	+	+	+	+			
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe								
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	+	+		+	+	+		
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)				+			+	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	+			+				
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	+	+		+				
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	+	+		+				
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	+	+		+				
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie								
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie								
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle				+				
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung							+	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung							+	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)							+	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	+			+			+	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie								
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	+	+						
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	+	+		+				
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	+		+	+	+			
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	+	+	+	+				
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse								
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination								
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung							+	
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen								
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden								
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten							+	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11* und 06 03 13* fallen							+	
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten							+	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen							+	
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.								
06 13 03	Industrieruß							+	

12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung vom Metallen und Kunststoffen								
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen								
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	+	+	+					
12 01 13	Schweißabfälle	+							
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten							+	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14* fallen							+	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							+	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen							+	
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten							+	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20* fallen							+	
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)								
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern								
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten							+	
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)								
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)								
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	+	+	+	+				
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	+	+	+					
15 01 03	Verpackungen aus Holz	+	+	+		+			
15 01 04	Verpackungen aus Metall	+							
15 01 05	Verbundverpackungen	+	+	+					
15 01 06	gemischte Verpackungen	+	+	+					
15 01 07	Verpackungen aus Glas			+					
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	+	+	+					
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschl. geleerter Druckbehälter							+	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung								
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	+	+	+		+			
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind								
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)								
16 01 03	Altreifen	+		+					
16 01 19	Kunststoffe			+					
16 01 20	Glas							+	
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse								

16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03* fallen	+							
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05* fallen	+	+						
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien								
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten							+	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen							+	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten							+	
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen							+	+
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten							+	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen							+	
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)								
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik								
17 01 01	Beton							+	+
17 01 02	Ziegel							+	+
17 01 03	Fliesen und Keramik							+	+
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten							+	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen (Bauschutt)							+	+
17 02	Holz, Glas und Kunststoff								
17 02 01	Holz	+	+	+	+				
17 02 02	Glas			+				+	+
17 02 03	Kunststoff	+	+	+					
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			+				+	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte								
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische			+				+	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen			+				+	+
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte			+				+	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut								
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten							+	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen (Boden)							+	+
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält							+	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt							+	+
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe								

19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen								
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	+	+	+	+			+	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	+	+		+			+	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	+	+		+			+	
19 05 99	Abfälle a. n. g.				+				
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen								
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	+			+			+	
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	+			+			+	
19 07	Deponiesickerwasser								
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt				+				
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.								
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	+			+			+	
19 08 02	Sandfangrückstände				+			+	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser				+			+	
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten							+	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11* fallen				+			+	
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten							+	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13* fallen							+	
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser								
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung							+	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung							+	+
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	+	+		+			+	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze				+			+	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern							+	
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen								
19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03* fallen	+							
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten							+	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05* fallen	+						+	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.								
19 12 01	Papier und Pappe	+	+	+	+				
19 12 02	Eisenmetalle				+				
19 12 03	Nichteisenmetalle				+				

19 12 04	Kunststoff und Gummi	+	+	+					
19 12 05	Glas							+	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält			+					
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	+	+	+	+				
19 12 08	Textilien	+	+	+	+				
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)							+	+
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	+	+	+	+				
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten							+	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	+	+	+	+			+	
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser								
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten							+	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen							+	+
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten							+	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03* fallen							+	
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten							+	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05* fallen							+	
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen								
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)								
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	+	+	+	+				
20 01 02	Glas							+	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle				+	+	+		
20 01 10	Bekleidung	+	+						
20 01 11	Textilien	+	+						
20 01 25	Speiseöle und -fette				+	+			
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen	+							
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	+							
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält			+					
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	+	+	+	+				
20 01 39	Kunststoffe	+	+	+					
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen							+	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)								
20 02 01	kompostierbare Abfälle	+	+		+	+	+		
20 02 02	Boden und Steine							+	+

20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	+	+		+			+	
20 03	Andere Siedlungsabfälle								
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	+	+	+		+	+		
20 03 02	Marktabfälle	+	+		+	+	+		
20 03 03	Straßenkehricht	+	+		+			+	+
20 03 04	Fäkalschlamm				+				
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung				+			+	
20 03 07	Sperrmüll	+	+	+					

16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	o	o	o	X	X	X	X	X
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	o	o	o	o	o	o	o	o
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	o	o	o	o	o	o	o	o
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	o	o	o	o	o	o	o	o
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	o	o	o	o	o	o	o	o
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	o	o	o	o	o	o	o	o
16 03 11*	gebrauchte Geräte, die teil- oder vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	o	o	o	o	o	o	o	o
16 06 01*	Bleibatterien	o	o	o	X	o	X	X	X
16 06 02*	Ni-Cd Batterien	o	o	o	X	o	X	o	X
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	o	o	o	X	o	X	o	X
17 01 01	Beton	o	X	o	X	o	X	o	X
17 01 02	Ziegel	o	X	o	o	o	o	o	o
17 01 03	Fliesen und Keramik	o	X	o	o	o	o	o	o
17 01 07	Gemisch aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X	X	o	X	X	X	X	X
17 02 01	Holz	o	o	o	X	X	X	X	X
17 02 02	Glas	o	o	o	o	o	o	X	o
17 02 03	Kunststoff	o	o	o	X	X	X	X	X
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	o	o	o	X	o	o	X	X
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	o	o	o	o	o	o	o	o
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	o	o	o	o	o	o	o	o
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	o	o	o	X	o	X	X	X
17 04 02	Aluminium	o	X	o	X	o	X	X	X
17 04 03	Blei	o	o	o	X	o	X	X	X
17 04 04	Zink	o	o	o	X	o	X	X	X
17 04 05	Eisen und Stahl	o	o	o	X	o	X	X	X
17 04 06	Zinn	o	o	o	X	o	X	X	X
17 04 07	gemischte Metalle	o	o	o	X	o	X	X	X
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	o	o	o	o	o	o	o	o
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	o	o	o	o	o	o	X	o

17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	o	o	o	X	X	X	X	X
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	o	o	o	o	o	o	o	o
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	o	o	o	X	X	X	X	X
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	o	o	o	X	o	o	X	X
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	o	X	o	X	o	X	X	X
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	o	o	o	o	o	o	o	o
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X	X	X	X	X	X	X	X
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	o	o	o	o	o	o	X	o
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	o	o	o	o	X	o	o	o
19 08 02	Sandfangrückstände	o	o	o	o	X	o	o	o
19 12 01	Papier und Pappe	o	o	o	o	o	o	o	o
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	o	o	o	X	o	X	o	X
20 01 01	Papier und Pappe	X	X	X	X	X	X	X	X
20 01 02	Glas	X	X	X	X	X	X	X	X
20 01 10	Bekleidung	X	X	o	X	X	X	X	X
20 01 11	Textilien	X	X	o	X	X	X	X	X
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	o	o	X	X	X	X	X	X
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	X	o	o	X	X	X	X	X
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	o	o	o	o	o	o	X	o
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	o	o	o	X	X	X	X	X
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 und 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	o	o	o	o	o	X	X	o
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	o	o	o	X	X	X	X	X
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die	o	o	X	X	X	X	X	X

	unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen								
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	X	X	X	X	X	X	X	X
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	o	X	X	X	X	X	X	X
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, dass unter 20 01 37 fällt	X	X	X	X	X	X	X	X
20 01 39	Kunststoffe	X	X	o	X	X	X	X	X
20 01 40	Metalle	X	X	X	X	X	X	X	X
20 01 99	Sonstige Fraktionen anders nicht genannt	o	o	o	o	o	o	X	o
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	X	X	X	X	X	X	X	X
20 02 02	Boden und Steine	o	o	o	X	X	X	X	X
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	o	o	o	X	o	X	o	X
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	o	X	X	X	X	X	X	X
20 03 03	Straßenkehricht	o	o	o	X	X	X	o	X
20 03 07	Sperrmüll	X	X	X	X	X	X	X	X